

Personalvorsorge Gate Gourmet Switzerland (PGG)

Stand 31. Dezember 2019

Reglement zur Bildung von technischen
Rückstellungen und Schwankungsreserven

I. Allgemein

1. Ziel

Dieses Reglement legt die Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven gemäss Art. 48e BVV 2 fest. Die Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 werden dabei berücksichtigt und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet.

2. Definitionen

Vorsorgekapitalien und Rückstellungen werden zur Absicherung von Verpflichtungen der Stiftung versicherungstechnisch berechnet und auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen.

Vorsorgekapitalien sind die Summe der individuellen Rechtsansprüche der aktiven Versicherten und Rentner. *Technische Rückstellungen* beziehen sich auf die Vorsorgekapitalien und deren Finanzierung, *nicht-technische Rückstellungen* auf jene Verbindlichkeiten, welche nicht direkt mit der Erfüllung von Vorsorgeverpflichtungen zu tun haben.

Die **Wertschwankungsreserve** wird für die den Vermögensanlagen (einschliesslich Immobilien) zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Sie wird bei der Berechnung des Deckungsgrades gemäss Art. 44 BVV 2 nicht dem versicherungstechnisch notwendigen Vorsorgekapital zugeordnet. Bezüglich der Wertschwankungsreserve wird auf das Anlagereglement der Stiftung verwiesen.

3. Versicherungstechnische Grundlagen

Die Basis für die versicherungsmathematischen Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen (Sterbe- und Invalidierungstafeln) und der technische Zinssatz.

Biometrische Grundlagen

Die verwendeten biometrischen Grundlagen müssen die Besonderheiten des Versichertenbestandes und allgemeine Entwicklungen berücksichtigen. Bei Bedarf werden die biometrischen Grundlagen verstärkt.

Technischer Zinssatz

Der technische Zinssatz wird so festgelegt, dass er langfristig gesehen mit einer angemessenen Marge unterhalb der effektiven Vermögensrendite liegt und über einen längeren Zeitraum beibehalten werden kann. Dabei werden auch wirtschaftliche Gesichtspunkte berücksichtigt und die effektiv erzielte Rendite (und Wertveränderungen) mit den Annahmen verglichen.

Aktuelle Grundlagen

Die Stiftung verwendet zur Zeit die technische Grundlage BVG 2015 (Generationsstafeln). Der technische Zinssatz beträgt 1.75%. Beide versicherungstechnischen Grundlagen werden jeweils im Anhang der Jahresberichterstattung ausgewiesen.

Zuständigkeiten

Der Stiftungsrat beschliesst auf Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge, welche versicherungstechnischen Grundlagen verwendet werden.

Der Experte für berufliche Vorsorge prüft periodisch die Eignung der verwendeten versicherungstechnischen Grundlagen anhand des effektiven Versichertenbestandes und dessen Entwicklung und schlägt dem Stiftungsrat allfällige Anpassungen vor.

4. Technische Rückstellungsarten

Basierend auf der Fachrichtlinie FRP 2 können die nachfolgenden technischen Rückstellungen gemacht werden. Aufgrund unvorhergesehener oder besonderer Ereignisse kann die Vorsorgeeinrichtung gemäss schriftlich begründeter Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge und unter Beachtung anerkannter Grundsätze zusätzliche Rückstellungen bilden:

4.1 Zunahme der Lebenserwartung

Diese Rückstellung wird gebildet, um den finanziellen Auswirkungen der seit Veröffentlichung der technischen Grundlagen angenommenen Zunahme der Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Dadurch soll die Einführung neuer versicherungstechnischer Grundlagen möglichst erfolgsneutral vorgenommen werden können.

4.2 Schwankungen im Risikoverlauf (Tod und Invalidität) bei aktiven Versicherten

Die Risiken Tod und Invalidität können kurzfristigen Schwankungen unterliegen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell erheblich belasten. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten aufgrund risikotheorischer Berechnungen vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.3 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Je kleiner ein Rentnerbestand ist, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten abweicht. Notwendigkeit und Höhe dieser Rückstellung werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.4 Pensionierungsverluste

Sind die reglementarischen Leistungen bei Pensionierung im Vergleich mit den technischen Grundlagen zu hoch, führt dies zu Pensionierungsverlusten. Notwendigkeit und Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Verluste werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.5 Pendente und latente Leistungsfälle

Hängige oder strittige Leistungsfälle können die Vorsorgeeinrichtung erheblich belasten. Notwendigkeit sowie Höhe einer Rückstellung zum Auffangen dieser Kosten werden vom Experten vorgeschlagen und vom Stiftungsrat beschlossen.

4.6 Senkung des technischen Zinssatzes

Wird die Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt, können adäquate Rückstellungen gebildet werden.

4.7 Rentenerhöhungen

Werden laufende Renten aufgrund einer gesetzlichen oder reglementarischen Verpflichtung an die Teuerung angepasst oder ist eine Rentenerhöhung bereits beschlossen, kann der Experte zum Auffangen dieser Kosten eine Rückstellung vorschlagen, welche vom Stiftungsrat beschlossen wird.

II. Technische Rückstellungen

5. Angewandte Rückstellungsarten

Die technischen Rückstellungen setzen sich aus fünf Reserven zusammen, nämlich der

- Zunahme der Lebenserwartung
- Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten
- Pensionierungsverluste
- Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen
- Pendente und latente Leistungsfälle

5.1 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

Obwohl die zur Anwendung gelangenden Generationentafeln die Zunahme der Lebenserwartung bereits berücksichtigen, kann es bei einer Aktualisierung der Generationentafeln trotzdem zu einem Nachfinanzierungsbedarf kommen. Für die Finanzierung eines solchen Nachfinanzierungsbedarfs wird eine Rückstellung in der Höhe von 2% des Vorsorgekapitals der Rentner gebildet.

5.2 Schwankungen im Risikoverlauf bei aktiven Versicherten

Zur Deckung der kurzfristigen Schwankungen im Risikoverlauf Tod und Invalidität (Abweichungen zu den erwarteten Todes- und Invaliditätsfällen) wird eine Rückstellung gebildet.

Die Höhe der Rückstellung wird nach einer versicherungsmathematischen Methode aufgrund der mittels risikotheorischer Gesamtschadensverteilung erwarteten Schadensumme, unter Berücksichtigung des Risikobeitrages und der Stop Loss-Rückversicherung berechnet.

5.3 Rückstellung für Pensionierungsverluste

Der reglementarischen Umwandlungssatz ist im Vergleich zu den aktuellen versicherungstechnischen Grundlagen zu hoch. Die daraus folgenden Pensionierungsverluste sind durch eine Rückstellung zu decken.

Die Rückstellung deckt die voraussichtlichen Kosten der Pensionierungsjahrgänge, die am Bilanzstichtag vorzeitig pensioniert werden könnten. Es wird eine Kapitalbezugsquote von 33% berücksichtigt.

5.4 Schwankungen im Risikoverlauf bei Rentnerbeständen

Diese Rückstellung wird gebildet, um der zu erwartenden Abweichung der effektiven Lebenserwartung von der statistischen Lebenserwartung Rechnung zu tragen. Die Rückstellung beträgt 3.5% des Vorsorgekapitals der Rentner.

5.5 Pendente und latente Leistungsfälle

Diese Rückstellung berechnet sich per Bilanzstichtag als die Summe der Differenzen zwischen den Barwerten der mutmasslichen künftigen Invalidenrenten und den im Invaliditätsfall verwendbaren Freizügigkeitsleistungen.

6. Nicht angewandte Rückstellungsarten

Folgende technische Rückstellungen werden nicht gebildet:

- Senkung des technischen Zinssatzes
- Rentenerhöhungen

6.1 Senkung des technischen Zinssatzes

Aktuell ist keine Senkung des technischen Zinssatzes angestrebt. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

6.2 Rentenerhöhungen

Es bestehen aktuell keine reglementarischen Verpflichtungen die Renten anzupassen. Aus diesem Grund wird diese Rückstellung nicht gebildet.

7. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde am 14. Februar 2020 vom Stiftungsrat genehmigt. Es tritt rückwirkend per 31. Dezember 2019 in Kraft.